

Satzung Model G8 Germany (Model G8) e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Model G8 Germany"; nach Eintragung führt er den Zusatz e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, gesellschaftspolitische Aus- und Weiterbildung zu fördern. Der Verein fördert die praxisnahe Bildung von jungen Erwachsenen, die sich für Politik als zukünftiges Berufsziel interessieren.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten und Zielsetzungen verwirklicht:
 - a) Der Verein fördert die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch die Teilhabe von jungen Erwachsenen aus Deutschland an internationalen Begegnungen bei denen politische Prozesse simuliert werden (beispielsweise die Simulation eines G8 Gipfels).
 - b) Der Verein fördert die gesellschaftspolitische Aus- und Weiterbildung durch verschiedene Maßnahmen. Indem er
 - (1) Öffentlich zugängliche Publikationen zu den politischen Positionen der wichtigsten Industrienationen erstellt und aktualisiert.
 - (2) Workshops, Schulungen und Fachvorträge zu aktuellen globalen Ereignissen abhält. Durch die Workshops und Schulungen findet ein konstruktiver Austausch zwischen jungen Erwachsenen in Deutschland statt, der praxisorientierte Erfahrungen ermöglicht und somit zu einem besseren Verständnis der in unterschiedlichen Bildungsprozessen vermittelten theoretischen Inhalte führt. Darüber hinaus schult der Verein junge Erwachsene u.a. in Rhetorik und Verhandlungstechniken und unterstützt sie so

Führungskompetenzen zu entwickeln. Durch die Fachvorträge wird zusätzlich zu den öffentlich zugänglichen Publikationen die politische Aus- und Weiterbildung gefördert

(3) Die jungen Erwachsenen durch den regelmäßigen Austausch bei politischen Simulationen (beispielsweise Simulation eines EU Gipfels) demokratische Entscheidungsprozesse und Diplomatie erlernen lässt.

(4) sich dafür einsetzt, dass junge Erwachsene aus allen Teilen der Welt zu einem demokratischen Dialog zusammenkommen. Durch dieses Engagement wird eine junge Perspektive für die internationale Politik gefördert.

(5) junge Erwachsene dabei betreut, grenzüberschreitende Projekte zu initiieren. Durch diese Aktivitäten erlangen die jungen Menschen kulturelle Kompetenzen. Darüber hinaus wird die Völkerverständigung durch die Simulation politischer Prozesse von jungen Erwachsenen unterschiedlicher Herkunft gefördert.

c) Der Verein ist unabhängig und unpolitisch.

3. Gemeinnützigkeit:

a. Er verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch (Verwaltungs-) Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

c. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben in angemessenem Umfang Anspruch auf Ersatz der ihnen für ihre Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

a. Ordentliche Mitglieder

b. Fördermitglieder

2. Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft schließen sich gegenseitig aus.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft sind schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder durch Beschluss. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags, ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs. Der Aufnahmeantrag muss mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder angenommen werden.

4. Ordentliches Mitglied können nur natürliche Personen sein.

5. Fördermitglied können natürliche und juristische Personen sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären ist, oder
 - b. Ausschluss nach § 6 der Satzung oder
 - c. Tod der Person oder
 - b. Auflösung von „Model G8“.

1. Die Fördermitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären ist; bei juristischen Personen durch die vertretungsberechtigten Personen oder
 - b. Ausschluss nach § 6 der Satzung oder
 - c. Tod bei natürlichen Personen, bzw. Auflösung bei juristischen Personen oder
 - d. Auflösung von „Model G8“.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Bei besonders schweren Verstößen gegen satzungsmäßige Verpflichtungen, insbesondere § 3 der Satzung, kann der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel des Ausschlusses des Mitgliedes einberufen.
2. Ausschlussentscheidungen sind von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zu fassen. Die Ausschlussentscheidung, die die Gründe des Ausschlusses aufzuführen muss, ist dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzuleiten. Das Mitglied hat ein Recht auf vorherige Anhörung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Bei dreimonatigem Zahlungsrückstand eines ordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder das Ende der Mitgliedschaft feststellen. Die Ausschlussentscheidung muss dem Mitglied per Einwurfeinschreiben zugestellt werden.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben unter Berücksichtigung des § 7 der Satzung Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern.
3. Die Mitglieder dürfen im Verein weder politische noch religiöse Einflussnahme ausüben.

4. Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung und Vereinsordnungen als verbindlich an.
5. Jedes ordentliche Mitglied besitzt aktives und passives Wahlrecht und hat eine Stimme. Ein Mitglied erhält das aktive und passive Wahlrecht nach einem Kalenderjahr, das Rumpfsjahr zählt nicht als Kalenderjahr. Gründungsmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen und haben ab Gründung aktives und passives Wahlrecht. Das aktive und passive Wahlrecht kann einem neuen Mitglied mit 2/3 Mehrheit des Vorstands vorzeitig erteilt werden.
6. Fördermitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht. Sie nehmen in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktionen ein.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vereinsvorstand einzureichen. Ferner können die Mitglieder Auskunft über Angelegenheiten des Vereins verlangen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. Der Vorstand,
- c. Der Beirat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und dem Vereinsvorstand.
2. Aktives und passives Wahlrecht ergibt sich aus § 8 der Satzung. Stimmenübertragungen mit schriftlicher Vollmacht sind zulässig.
3. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einberufen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand des Vereins Weisungen erteilen. Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Diese umfassen insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c. die Entlastung des Vorstands
 - d. die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsvoranschlags sowie die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge,

- e. die Änderung der Vereinssatzung, des Vereinszwecks und der zum Satzungsbestandteil erklärten Geschäftsordnung (§ 16),
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des „Model G8“,
 - g. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - h. die Wahl des Kassenprüfers,
 - i. Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins,
 - j. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Veranstaltungsprogramms des Vereins. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
6. Die Tagesordnung einer gemäß §10 Abs.3 der Satzung einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens vorzusehen:
- a. Eröffnung durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter,
 - b. Bestimmung eines Protokollführers und eines Versammlungsleiters,
 - c. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und der Beschlussfähigkeit,
 - d. Feststellung der Stimm- und Vertretungsrechte der anwesenden Mitglieder,
 - e. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - f. Entgegennahmen des Jahresabschlusses,
 - g. Bericht des Kassenprüfers über das abgelaufene Jahr,
 - h. Entlastung des Vorstandes,
 - i. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - j. Neuwahl von einem Kassenprüfer,
 - k. Neuwahlen folgender Funktionen
 - I. Vorstandsvorsitz
 - II. stellvertretender Vorstandsvorsitz
 - III. Schatzmeister
7. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Eilfrist von 7 Tagen einzuberufen, wenn sich die finanzielle Lage des Vereins in ungewöhnlicher Weise verschlechtert hat und wenn keine begründete Aussicht auf baldige Sanierung besteht.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
9. Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder und alle Mitglieder des Beirats.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Eine Änderung des Vereinszwecks und Satzungsänderungen erfordern eine 4/5 Mehrheit aller anwesender ordentlicher Mitglieder. Satzungsänderungen werden durch Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

11. Beschlüsse können auch per Umlaufbeschluss gefasst werden, sofern kein Mitglied dem widerspricht.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und einem Schatzmeister.
2. Die Wahlen des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters finden in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 3 der Satzung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
3. Die Amtsdauer beträgt ein Kalenderjahr und beginnt 30 Tag nach der Wahl. Das erste Jahr nach der Gründung des Vereins ist ein Rumpfsjahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in getrennten Wahlgängen und geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein, die zum Zeitpunkt der Wahl ordentliches Mitglied von „Model G8“ ist.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt jederzeit niederlegen. Eine Niederlegung von Vorstandsämtern bedarf der Schriftform und ist gegenüber Vorstandsvorsitz abzugeben.
7. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder grober Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grunde von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden ordentlichen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall wird das neue Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in geheimer Wahl gewählt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, von denen einer der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sein muss. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmenparität in einer Beschlussfassung zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden und bei Stimmenparität in einer Beschlussfassung zählt die Stimme des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden doppelt. Im Übrigen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
9. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b. Vorbereitungen und Einberufungen der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr,
 - e. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 - f. Erstellung eines Jahresberichts,
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft.
 - h. Näheres regelt die Geschäftsordnung
- 11 Im Innenverhältnis gilt jedoch Folgendes: Einzelausgaben bis EURO 1000 bedürfen keiner gesonderten Zustimmung, Beträge bis EURO 15000 müssen durch einen Beschluss des Vorstandes genehmigt werden, Ausgaben über EURO 15000 können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltung des Vereins

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsmacht ist nach außen hin nicht beschränkt.
2. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 665 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

§ 13 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat einberufen. Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands und Sicherung der Kontinuität der Vereinsarbeit.
2. Die Berufung von Mitgliedern des Beirats erfolgt durch Ernennung des Vorstands.
3. Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen sein.
4. Die Inhaberschaft eines Vorstandsamtes in „Model G8“ schließt die Mitgliedschaft im Beirat aus.
5. Mitglieder des Beirats werden für eine unbefristete Zeit ernannt.

§ 15 Mitgliedschaft in Verbänden oder Vereinigungen

„Model G8“ kann sich als Verein anderen Vereinen, Verbänden oder Vereinigungen anschließen, sofern dies mit dem Satzungszweck vereinbar ist.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des „Model G8“ kann nur dann in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn dies die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann mit einer 4/5-Mehrheit aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Anne Frank Zentrum e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Errichtungsdatum

Die Satzung ist in der Versammlung der Gründungsmitglieder am 31.07.2008 beschlossen worden.

Berlin, 31.07.2008

Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung vom 10.12.2008.